

Haushaltssatzung der Gemeinde Altkalen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.02.2026 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf
 - einen Gesamtbetrag der Erträge von 1.474.100 EUR
 - einen Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.656.300 EUR
 - ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von -139.600 EUR

2. im Finanzhaushalt auf
 - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 1.355.400 EUR
 - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen¹ von 1.492.000 EUR
 - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -136.600 EUR

 - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 476.000 EUR
 - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 397.600 EUR

 - einen Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 78.400 EUR

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 605.200 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 248 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 295 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 339 v. H.

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden durch die **Hebesatzsatzung vom 26.02.2026** festgesetzt und sind nachrichtlich anzugeben.

1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 290 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 370 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,066 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb der Teilhaushalte gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO – Doppik gegenseitig deckungsfähig.
2. Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik innerhalb des Teilfinanzhaushaltes zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig.
3. Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen dürfen nur entsprechend der vorgeschriebenen Zweckbindung für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
4. Mehraufwendungen für Abschreibungen, die sich aus der Bewertungsänderung und aus vermögenswirksamen Vorgängen aus den Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr ergeben, sind zulässig.
5. Nicht geplante und Mehraufwendungen für die Zuführung an Rückstellungen oder Rücklagen sind zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder sich aus dem Sachverhalt ergeben.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -643.203 EUR
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -690.250 EUR
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 2.098.484 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 12.06.2026 mit folgender Entscheidung erteilt.

1. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 605.200 EUR vollständig genehmigt.

2. Die Gemeinde Altkalen hat bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2027 quartalsweise über den Stand der monatlichen Inanspruchnahme des Kassenkredites in Form einer Liquiditätsvorschau zu berichten. Abweichungen zur Liquiditätsplanung laut Haushaltsplan des Haushaltes 2026 sind zahlenmäßig darzustellen und textlich zu erörtern.

Altkalen, den 19.06.2026



Bürgermeister



Bekanntmachung

Hiermit ist die Haushaltssatzung der Gemeinde Altkalen für das Haushaltsjahr 2026 vom 12.06.2026 bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Altkalen liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom **23.06.2026 bis 06.07.2026** während der Sprechzeiten in der Finanzverwaltung des Amtes Gnoien, Teterower Straße 11a, öffentlich aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

im Internet veröffentlicht:

22. Juni 2026

Sachbearbeiter/in:

gez. i.A. J. Bernau